



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Felix JONAK
Tel.: 53120-2356

GZ. 13.875/1-III/2/94

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
1017 WIEN

BUND GESETZENTWURF	
Zl.	16 - 1000
Datum: 2 C. MRZ. 1994	
Verteilt 30. März 1994	

H. Klonitzgraber

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz betreffend die Grundsätze
für land- und forstwirtschaftl. Berufs-
schulen geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der
Anlage 25 Ausfertigungen des im Betreff genannten Gesetzentwurfes
samt dem Schreiben, mit dem dieser dem Begutachtungsverfahren zu-
geführt worden ist.

Um gefällige Kenntnissnahme wird gebeten.

Beilagen

Wien, 21. März 1994
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A.
[Signature]



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:

Dr. Felix JONAK

Tel.: 53120-2356

GZ. 13.875/1-III/2/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz betreffend die Grundsätze
für land- und forstwirtschaftl. Berufs-
schulen geändert wird;
Begutachtungsverfahren

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin**
Frau Johanna DOHNAL
das Bundeskanzleramt - **Abteilung I/12, Geschäftsführung**
der Bundesgleichbehandlungskommission
das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Bundesministers für**
Föderalismus und Verwaltungsreform
das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Staatssekretärs**
Dr. Peter KOSTELKA
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Staatssekretärin**
Mag. Brigitte EDERER

das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten -
Staatssekretariat
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Finanzen - **Staatssekretariat**
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
den Rechnungshof

das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung

die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung

- 2 -

- den **Österreichischen Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
- den **Österreichischen Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
- die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den **Österreichischen Landarbeiterkammertag**
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien
- den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Landwirtschaftslehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
- das **Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das **Erzbischöfliche Ordinariat Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das **Bischöfliche Ordinariat Eisenstadt**
- das **Bischöfliche Ordinariat St. Pölten**
- das **Bischöfliche Ordinariat Linz**
- das **Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg**
- das **Bischöfliche Ordinariat Graz-Seckau** in Graz
- das **Bischöfliche Ordinariat Gurk** in Klagenfurt
- das **Bischöfliche Ordinariat Innsbruck** in Innsbruck
- das **Bischöfliche Ordinariat Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den **Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- die **Volksgruppenbeiräte**
p.A. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- den **Österreichischen Bundesjugendring**
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den **Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**
Tigergasse 6, 1080 Wien

- 3 -

den Österreichischen Familienbund
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
den Katholischen Familienverband Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
die Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung

bis spätestens 30. April 1994.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 21. März 1994
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A. 

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 319/1975, betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen wird wie folgt geändert:

1. **(Grundsatzbestimmung)** Im § 2 lauten die Abs. 1 und 2:

"(1) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit zum freiwilligen Berufsschulbesuch besteht."

2. **(Grundsatzbestimmung)** § 7 (samt Überschrift) lautet:

"Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze

§ 7. Die Ausführungsgesetze zu § 2 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1994 sind innerhalb eines Jahres nach dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen."

3. Nach § 7 wird als Zwischenüberschrift eingefügt:

"Artikel II".

V O R B L A T T

Probleme:

Das Bundesgrundsatzgesetz für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen enthält im Bereich des Umfanges der Schulpflicht Grundsatzbestimmungen, die der Weiterentwicklung dieses Bereiches des Schulwesens nicht mehr entsprechen.

Ziel und Inhalt:

Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulpflicht soll entsprechend der Berufsschulpflicht gemäß dem Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76, nur bei Vorliegen eines Lehrverhältnisses im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes gegeben sein. Im übrigen soll jedoch keine Schulpflicht für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen bestehen; für diese Jugendlichen soll jedoch der freiwillige Besuch der Berufsschule ermöglicht werden können.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

EU-Konformität:

EU-Recht wird nicht berührt.

Kosten:

Kein Mehraufwand. Durch das Abgehen von der allgemeinen Berufsschulpflicht in der Land- und Forstwirtschaft sind Kosteneinsparungen möglich.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen stammt aus dem Jahr 1975 und wurde seither nicht geändert. Im Hinblick auf die Entwicklungen in der Zwischenzeit erscheint im Bereich des Umfanges der Schulpflicht eine Änderung dahingehend zweckmäßig, daß diese nur mehr bei Vorliegen eines einschlägigen Lehrverhältnisses gegeben sein soll.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist Art. 14a Abs. 4 lit. a des B-VG, wonach bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen in den Angelegenheiten der Schulpflicht dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern jedoch die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zusteht.

Gemäß Art. 14a Abs. 8 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 298/1990, enthält für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft Grundsatzbestimmungen über die Ausbildung durch die Lehre:

Derzeit sieht das Bundesgrundsatzgesetz für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen nicht nur die Schulpflicht für die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlinge im Sinne des genannten Berufsausbildungsgesetzes sondern auch in einem eingeschränkten Rahmen für sonstige in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen vor. Diese Grundsatzbestimmungen haben sich an dem 1975 in den Ländern geltenden Rechtszustand orientiert. Diese allgemeine Berufsschulpflicht besteht derzeit nur in der Land- und Forstwirtschaft, nicht jedoch in den anderen Arbeitsbereichen. (Siehe § 20 des Schulpflichtgesetzes 1985,

BGBI.Nr. 76.) Durch die vorgesehene Novellierung soll die Verpflichtung zum Berufsschulbesuch bei einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrverhältnis in Analogie zur Berufsschulpflicht bei gewerblichen Lehrverhältnissen bestehen bleiben. Sofern darüber hinaus ein Bedürfnis für in der Landwirtschaft tätige Jugendliche an einem Berufsschulbesuch bestehen sollte, kann ein freiwilliger Berufsschulbesuch ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang ist auch die seit 1985 erfolgte Bedeutungssteigerung der Fachschule (insbesondere auch gegenüber der Berufsschule) und der beruflichen Fortbildung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich zu beachten.

Zu Z 2 (§ 7):

Die für die Ausführungsgesetzgebung zum neuen § 2 Abs. 1 und 2 vorgesehene Frist entspricht dem Art. 15 Abs. 6 zweiter Satz B-VG.

Zu Z 3 (Artikel II):

Der derzeitige Text des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen enthält wohl die Überschrift "Artikel I", doch fehlt die Überschrift "Artikel II". Dieses redaktionelle Versehen soll nun bereinigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Gliederung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBI.Nr. 320/1975, verwiesen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 2. (1) Zum Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule sind spätestens mit der Vollendung des 16. Lebensjahres die in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Sondergebiete tätigen Jugendlichen beiderlei Geschlechts zu verpflichten, wenn sie keine andere Schule besuchen oder nicht in einer anderen Berufsausbildung stehen. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschulpflicht endet - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 - spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie diese Schule nicht bereits in Erfüllung der Schulpflicht gemäß Abs. 1 besucht haben.

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit zum freiwilligen Berufsschulbesuch besteht.

Geltende Fassung

Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze

§ 7. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen (Art. 15 Abs. 6 B-VG).

Vorgeschlagene Fassung

Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze

§ 7. Die Ausführungsgesetze zu § 2 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. xxx/1994 sind innerhalb eines Jahres nach dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.